

TKG Novelle 2011

Marktanalyseverfahren – verfahrensrechtliche Neuerungen

Mag. Florian Klicka

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH



Inhalt

- Marktanalyseverfahren
 - Marktdefinition – was bisher geschah
 - Marktanalyse neu
 - Parteistellung
 - Verfahrensablauf
 - Konsultation und Koordination

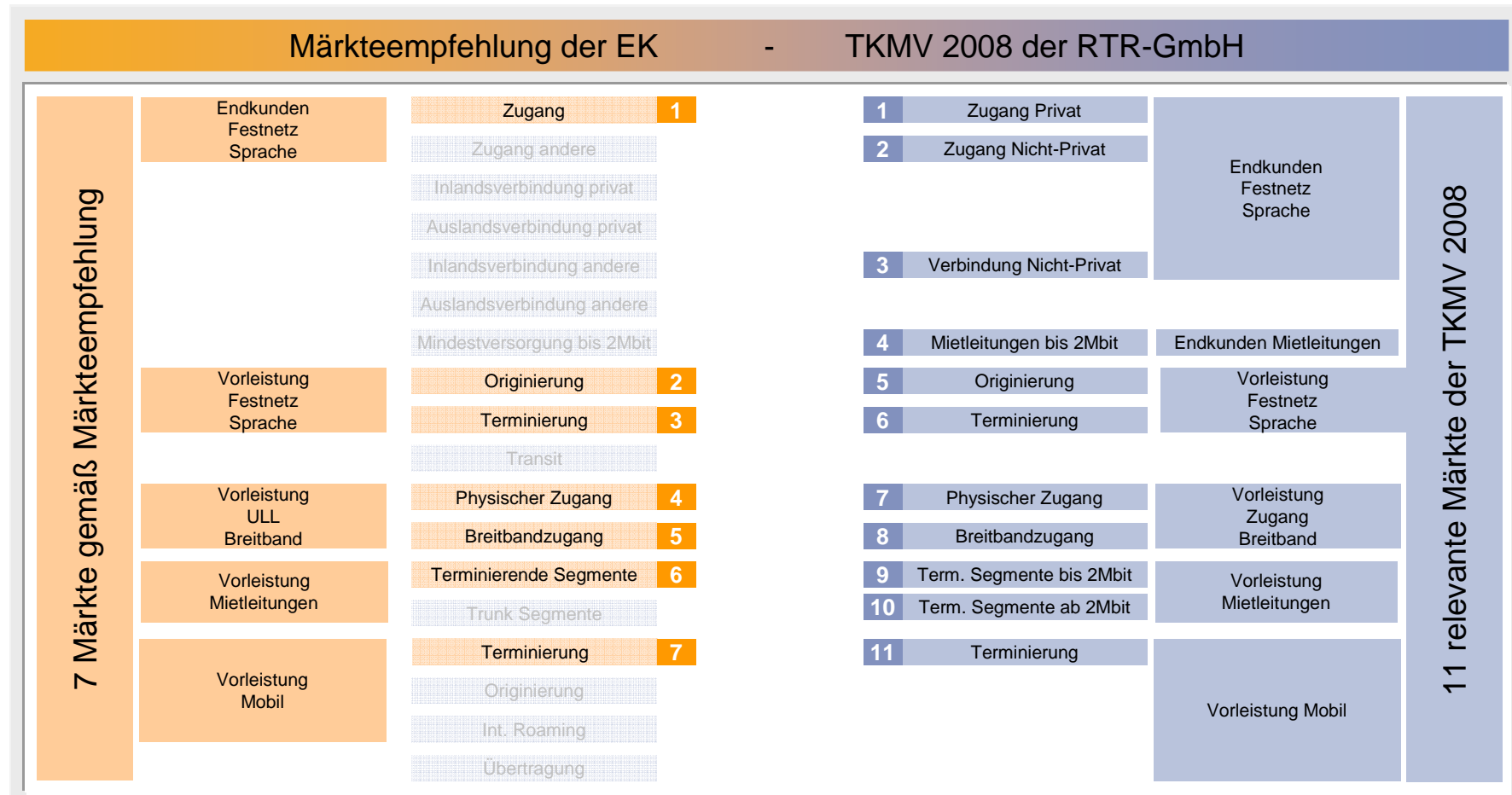


Marktdefinition – was bisher geschah

| Schritt | Fragen |
|---|--|
| 1. Marktdefinition | Welche Märkte sind für die sektorspezifische Regulierung relevant? |
| 2. Marktanalyse | Auf welchen Märkten herrscht effektiver Wettbewerb? oder Welche Betreiber verfügen auf welchem Markt über beträchtliche Marktmacht? Welche Wettbewerbsprobleme gibt es? |
| 3. Regulierungsmaßnahmen, Verpflichtungen | Durch welche geeignete(n) Maßnahme(n) können die Wettbewerbsprobleme wirksam beseitigt werden? |



Marktdefinition – was bisher geschah





Marktanalyse neu (§ 36ff TKG 2003 idgF)

- Markanalyse:
 - Zuständigkeit der TKK auch für Marktdefinition, keine TKMV mehr
 - Einheitliches Bescheidverfahren
- Einleitung eines (einzigen) Verfahrens durch Edikt (§ 40 Abs 1 KOG)
 - Veröffentlichung Web
- Betroffenheit - Parteistellung
- Gutachten: Marktdefinition, -analyse, spez. Verpflichtungen
- Mündliche Verhandlung
 - Präklusion
 - Trennung der Verfahren
- Weitgehend elektronische Abwicklung (Web-Portal)
 - Zustellungen über elektronisches Kommunikationssystem der Behörde (§ 40 Abs 7 KOG iVm § 37 ZustG)



Parteistellung in Marktanalyseverfahren

- Sonderverfahrens-Recht (§ 40 KOG)
 - Verfahren vor der TKK: voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt
 - Einleitung des Verfahrens kann durch Edikt kundgemacht werden (Abs 1)
 - Konsequenz: Verlust der Parteistellung, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Veröffentlichung des Edikts Betroffenheit schriftlich glaubhaft gemacht wird (Abs 2)
 - Inhalt des Edikts: Verfahrensgegenstand, 6-wöchige Frist, Hinweis auf die Rechtsfolgen (Verlust Parteistellung), (Abs 3)
 - TKK kann mündliche Verhandlung durch Edikt anberaumen, wenn die Einleitung des Verfahrens mit Edikt kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird. Es gelten die Rechtsfolgen des § 42 Abs 1 AVG (Verlust der Parteistellung) (Abs 4)
 - Öffentliche mündliche Verhandlung; Ausschluss der Öffentlichkeit möglich



Parteistellung in Marktanalyseverfahren

- Sonderverfahrens-Recht (§ 40 KOG)
 - Edikte (Verfahrenseinleitung, Anberaumung mündliche Verhandlung): Kundmachung auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at, Abs 5)
 - Verfahren kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Kommunikationswegen geführt werden (Abs 7)
 - Akteneinsicht auch elektronisch (Abs 8)

- Partei in Marktanalyseverfahren
 - jedenfalls das Unternehmen, dem gegenüber spezifische Verpflichtungen beibehalten, auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden.
 - ferner jene, die gemäß § 40 Abs 2 KOG ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht haben (§ 37a TKG 2003)
 - Glaubhaftmachung der Betroffenheit ist gesetzliche Voraussetzung, Glaubhaftmachung bedeutet cursorische Darstellung der Betroffenheit



Verfahrensablauf

- Nur ein Verfahren für alle möglichen Märkte wurde eingeleitet
 - Jeder, der seine Betroffenheit glaubhaft macht, ist in diesem Verfahren Partei
 - Wenn abzusehen ist, welche Märkte reguliert werden sollen, (Gutachtenserstellung) wird das Verfahren in einzelne Teilverfahren für jeden zu regulierenden Markt aufgetrennt
- In jedem dieser Teilverfahren wird eine mündliche Verhandlung abgehalten, zu der grundsätzlich alle Parteien des einheitlichen Ausgangsverfahrens geladen werden.
 - Verlust der Parteistellung bei Nicht-Teilnahme möglich (§ 40 Abs. 4 KOG)
- Entscheidung wird in diesen Teilverfahren getroffen



Konsultation / Koordination gemäß § 128 TKG 2003

- Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf von (individuellen/generellen) Vollziehungshandlungen (Bescheid, VO)
 - BMVIT/TKK/KOA/RTR
 - interessierten Personen
 - angemessene Frist
 - beträchtliche Auswirkungen auf den betroffenen Markt
 - Veröffentlichung der Konsultationsverfahren und deren Ergebnisse
- Verfahrensrechtliche Fristen sind gehemmt
- Der Entwurf ist nach Abschluss der nationalen Konsultation - zu übermitteln an (Koordination):
 - die Europäische Kommission
 - das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und
 - und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden



Koordination gemäß § 129 TKG 2003

- Betrifft der Entwurf der Vollziehungshandlung
 - hat Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten
 - Übermittlung an GEREK die übrigen nationalen Regulierungsbehörden
- Stellungnahmefrist: 1 Monat
- Stellungnahmen (EK, GEREK, NRB) „*ist weitestgehend Rechnung zu tragen*“
- Aufschieb der Vollziehungshandlung wenn EK mitteilt,
 - Vollziehungshandlung würde ein Hemmnis für Binnenmarkt schaffen oder
 - ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht
- EK hat Stellungnahme des GEREK weitestgehend zu berücksichtigen
- Weiter Szenarien betreffend spezifischer Verpflichtungen möglich, die Aufschieb der Vollziehungshandlung notwendig machen.
- NRB hat mit EK und GEREK „*zusammenzuarbeiten, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme ... zu ermitteln.*“